

Satzung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Universität Mannheim im Rahmen ihrer hochschulspezifischen Aufgabenerfüllung

Ausfertigungsdatum:

10. Dezember 2021

Stand:

Zuletzt geändert am 4. Juli 2025

Fundstellen:

- a) Originalsatzung vom 10. Dezember 2021: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 12/2021, Seite 9ff.;
- b) 1. Änderung vom 8. Oktober 2024: BekR Nr. 09/2024, S. 12ff.;
- c) 2. Änderung vom 4. Juli 2025: BekR Nr. 06/2025, S. 5 (6).

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Gegenstand.....	2
§ 2 Zwecke der Datenverarbeitung	2
§ 3 Verarbeitungsarten.....	4
§ 4 Generierte personenbezogene Daten	5
Abschnitt II: Grundsätze für jede Verarbeitung personenbezogener Daten	5
§ 5 Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz	5
§ 6 Zweckbindung.....	5
§ 7 Datenminimierung.....	6
§ 8 Richtigkeit	6
§ 9 Speicherbegrenzung	6
§ 10 Integrität und Vertraulichkeit.....	8

§ 11 Rechenschaftspflicht.....	8
Abschnitt III: Besondere Verarbeitungssituationen.....	8
§ 12 Videokommunikationsmittel; Lehrveranstaltungsaufzeichnung	8
§ 13 Videogestützte Analyse zu Lehr- und Qualifizierungszwecken	9
§ 14 E-Learning-Systeme	9
§ 14a Prüfungen unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme .	10
§ 15 Verarbeitung von Studierendendaten in der Studierendenberatung	12
§ 16 Campusmanagementsystem	12
§ 17 Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, Ordnungsverfahren	13
§ 18 Datenverarbeitung zur Durchführung des Promotionsverfahrens.....	13
§ 19 Datenverarbeitung zur Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen	13
§ 20 Datenverarbeitung für die Selbstverwaltung	14
§ 21 Verfasste Studierendenschaft	14
§ 22 Bescheinigungen.....	14
§ 23 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen	14
§ 24 Buchungssystem des Instituts für Sport der Universität Mannheim	15
Abschnitt IV: Verantwortlichkeiten	15
§ 25 Verantwortlichkeit der vertretungsberechtigten Leitung	15
§ 26 Verantwortlichkeit aller Beschäftigten.....	15
§ 27 Verantwortlichkeit aller weiteren Personen	15
§ 28 Beratung	15
Abschnitt V: Schlussbestimmungen.....	16
§ 29 Inkrafttreten	16

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Universität Mannheim im Rahmen ihrer hochschulspezifischen Aufgabenerfüllung.

§ 2 Zwecke der Datenverarbeitung

- (1) Die Universität verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

(2) Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben in Studium, Lehre, Akademischer Weiterbildung und Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden personenbezogene Daten insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet:

1. zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,
2. zur Durchführung des Studiums, insbesondere
 - a) zur Durchführung des Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationsverfahrens und des Prüfungsverfahrens,
 - b) zur Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung,
3. zur Zulassung und Durchführung des Gasthörerinnen- und Gasthörerstudiums,
4. zur Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen der Universität,
5. zur Durchführung des Promotionsverfahrens,
6. zur Durchführung von Beratungen, insbesondere Studienberatung, Sozialberatung, Beratung in Gleichstellungsfragen und Antidiskriminierung, Betreuungsprogramme sowie Beratungen durch Ombudspersonen,
7. zur Nutzung von Systemen im Rahmen der digitalen Lehre, insbesondere von E-Learning-Systemen,
8. zur Nutzung von Hochschuleinrichtungen, insbesondere Universitätsbibliothek, Institut für Sport und UNIT,
9. zur Nutzung von Videokommunikationssystemen,
10. zur Stipendienvergabe,
11. zur Zusammenarbeit mit studentischen Hochschulgruppen.

(3) Die Universität verarbeitet personenbezogene Daten zur Verwaltung und Durchführung von Forschung.

(4) Im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung werden personenbezogene Daten insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet:

1. zur Durchführung von Gremienwahlen,
2. zur Besetzung von Ämtern und Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung,
3. im Rahmen von Berufungsverfahren,
4. im Rahmen der Gremienarbeit.

(5) Personenbezogene Daten werden weiterhin insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet:

1. zur Akkreditierung,
2. zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie zur Abwicklung von privatrechtlichen Entgelten,

3. zur Durchführung von Kooperationen mit anderen Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen,
4. zur Gewährleistung von Chancengleichheit, gleichberechtigter Teilhabe, Antidiskriminierung, Integration sowie des Schutzes vor sexueller Belästigung,
5. zur Durchführung von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen und Tagungen,
6. zum Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer,
7. zur Förderung von Unternehmensgründungen,
8. zur Vorbereitung von Bewerberinnen und Bewerbern auf ein Studium,
9. zur Durchführung des Schülerinnen- und Schülerstudiums gemäß § 64 Absatz 2 LHG,
10. zur Öffentlichkeitsarbeit,
11. zur Durchführung von Verfahren im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Redlichkeit,
12. zur Struktur- und Entwicklungsplanung,
13. zur Statistik, zur Qualitätssicherung und zum Finanz- und Berichtswesen,
14. zur Nutzung von Hochschuleinrichtungen, insbesondere Universitätsbibliothek, Institut für Sport und UNIT,
15. zur Durchführung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträgen,
16. zur Durchführung von Vergabeverfahren und Beschaffungsvorgängen,
17. zur Vergabe von hochschulrechtlichen Bezeichnungen, insbesondere außerplanmäßige Professorin und außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin und Honorarprofessor, sowie von Preisen und Ehrungen,
18. zur Durchführung von Ordnungsverfahren im Sinne von § 62a LHG,
19. zur Ausübung des Hausrechts.

§ 3 Verarbeitungsarten

- (1) Personenbezogene Daten werden in verkörperter und in elektronischer Form verarbeitet.
- (2) In verkörperter Form werden insbesondere Schriftstücke verarbeitet und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist unter Einhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen verwahrt.
- (3) In elektronischer Form werden Daten beispielsweise über Webformulare, per E-Mail oder per Scan erhoben, verarbeitet und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist unter Einhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen gespeichert.

§ 4 Generierte personenbezogene Daten

- (1) Die Universität kann insbesondere folgende Merkmale und Kennzeichen bilden und diese der betroffenen Person zuordnen:
 1. Matrikelnummer,
 2. universitäre Identifikationsnummer (Uni-ID),
 3. Zulassungskennzeichen,
 4. Verwaltungskennzeichen,
 5. Universitäts-Account (Uni-ID und dazugehöriges Passwort),
 6. universitäre E-Mail-Adresse,
 7. Studierendenausweis-Nummer (ecUM-Nummer und Chipkartennummer).
- (2) Im Falle eines weiteren Studiums an der Universität kann diese der betroffenen Person die nach Absatz 1 Nummern 1 bis 7 im Rahmen des vorangegangenen Studiums generierten Daten weiter zuweisen, insbesondere die Matrikelnummer.

Abschnitt II: Grundsätze für jede Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 5 Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz

- (1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen das europäische Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt werden.
- (2) Die fachlich zuständige Organisationseinheit innerhalb der Universität muss innerhalb ihres Verantwortungsbereichs sicherstellen, dass personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben verarbeitet werden, insbesondere, dass eine Rechtsgrundlage, in der Regel in Form einer Rechtsvorschrift, in begründeten Fällen in Form einer Einwilligung, die Datenverarbeitung rechtfertigt.
- (3) ¹Betroffene Personen müssen gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung informiert werden. ²Diese Informationen sind von der jeweils fachlich zuständigen Organisationseinheit zu erstellen.
- (4) ¹Bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten muss die fachlich zuständige Organisationseinheit zuvor die Zulässigkeit prüfen. ²Zudem ist insbesondere bei Kooperationen mit anderen Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, insbesondere im Rahmen von Studiengängen und Programmen, und beim Einsatz von Dienstleisterinnen und Dienstleistern zu prüfen, ob ein Vertrag gemäß Artikel 26 DS-GVO oder Artikel 28 DS-GVO abgeschlossen werden muss. ³Die Prüfung ist zu dokumentieren.

§ 6 Zweckbindung

¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke und für solche, die mit diesen zu vereinbaren sind. ²Ungeachtet der Vereinbarkeit der

Zwecke dürfen die Daten nur auf einer gesetzlichen Grundlage oder einer Einwilligung verarbeitet werden. ³Die betroffene Person ist über die zweckändernde Nutzung ihrer Daten von der fachlich zuständigen Organisationseinheit entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu informieren.

§ 7 Datenminimierung

¹Vor einer Verarbeitung personenbezogener Daten muss geprüft werden, ob und in welchem Umfang diese notwendig sind, um den mit der Verarbeitung angestrebten Zweck zu erreichen. ²Soweit die Erreichung des Zwecks gewährleistet ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht, sind anonymisierte Daten zu verwenden. ³Soweit die Erreichung des Zwecks gewährleistet ist, der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht und eine Anonymisierung nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, sind pseudonymisierte Daten zu verwenden. ⁴Personenbezogene Daten dürfen nicht auf Vorrat für potentiell zukünftige Zwecke gespeichert werden, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder erlaubt.

§ 8 Richtigkeit

¹Personenbezogene Daten sind sachlich richtig und, soweit erforderlich, auf dem neuesten Stand zu verarbeiten. ²Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass unrichtige Daten unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

§ 9 Speicherbegrenzung

- (1) ¹Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht immatrikuliert wurden, werden seitens der Universität spätestens zum Ende des Semesters gelöscht, welches auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgte. ²Sofern zu diesem Zeitpunkt ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig ist, das die zu löschenden Daten betrifft, sind diese Daten unverzüglich nach der rechtskräftigen Entscheidung zu löschen, sofern keine Immatrikulation erfolgt.
- (2) ¹Daten von Studierenden sowie von Doktorandinnen und Doktoranden sind nach der Exmatrikulation oder nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens unverzüglich zu löschen. ²Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht. ³Regelungen über Dokumentation und Aufbewahrung in Prüfungsordnungen und anderen Satzungen bleiben unberührt.
- (3) ¹Folgende Daten von Absolventinnen und Absolventen sind aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 2 zum Zwecke der Validierung der seitens der Universität ausgestellten Dokumente, insbesondere Zeugnisse, und für Zwecke der Entziehung des Hochschulgrades ausgenommen:
1. Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht,
 2. Studiengang, Matrikelnummer,

3. Ergebnis und Datum des Studienabschlusses mit Gesamtnote,
4. die Gesamtnote tragende Einzelnoten und
5. Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund.

²Die Universität löscht die Daten 50 Jahre, nachdem die Exmatrikulation wirksam wurde.

- (4) ¹Folgende Daten von ehemaligen Studierenden und ehemaligen Doktoranden sind aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 2 zum Zwecke der Qualitätssicherung ausgenommen:

1. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Land des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung
2. Studiengang, Matrikelnummer,
3. Ergebnis und Datum des Studienabschlusses mit Gesamtnote,
4. die Gesamtnote tragende Einzelnoten und
5. Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund.

²Die Universität löscht die Daten spätestens zehn Jahre, nachdem die Exmatrikulation wirksam oder das Promotionsverfahren abgeschlossen wurde.

- (5) Um im Bedarfsfall für die ehemaligen Studierenden Ersatzdokumente ausstellen zu können, werden von ehemaligen Studierenden mit deren schriftlicher oder elektronischer Einwilligung für die Dauer von 50 Jahren zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Daten aufbewahrt:

1. Anschrift, E-Mail-Adresse,
2. Praxissemester, Urlaubssemester oder sonstige Studienunterbrechungen, Ergebnis und Datum der Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung.

- (6) ¹Die zum Zweck der Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen verarbeiteten Daten werden spätestens 80 Jahren nach der Exmatrikulation gelöscht, es sei denn, die betroffenen Personen widersprechen zu einem früheren Zeitpunkt. ²Die Universität informiert die Studierenden über die Verarbeitung der Daten zu diesen Zwecken und belehrt die Absolventinnen und Absolventen über das bestehende Widerrufsrecht.

- (7) Die Daten von Gasthörerinnen und Gasthörern werden spätestens nach Beendigung des Semesters, in dem die betroffene Person als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen war, gelöscht, soweit diese nicht zu anderen Verwaltungszwecken erforderlich sind.

- (8) Für die Daten von Hochbegabten im Sinne von § 64 Absatz 2 LHG und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Externenprüfungen gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

- (9) Die Daten von externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen werden nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit der jeweiligen Nutzerin und dem jeweiligen Nutzer unverzüglich gelöscht.

- (10) Die Löschpflicht gilt nicht für personenbezogene Angaben als Bestandteile von Metadaten zu Publikationen, insbesondere zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder Forschungsdaten.

- (11) Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus haushaltsrechtlichen Gründen, bleiben unberührt.

§ 10 Integrität und Vertraulichkeit

- (1) Personenbezogene Daten müssen vertraulich behandelt werden und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung sowie unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung angemessen geschützt werden.
- (2) ¹Die Beschäftigten der Universität sind gesetzlich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. ²Die Universität belehrt ihre Beschäftigten über das Datengeheimnis. ³Die Belehrung ist von der Personalabteilung zu dokumentieren.
- (3) Es ist zu gewährleisten, dass weitere Personen, die an der Verarbeitung personenbezogener Daten der Universität beteiligt sind, auf das Datengeheimnis verpflichtet sind oder einer vergleichbaren angemessenen gesetzlichen Verpflichtung unterliegen.

§ 11 Rechenschaftspflicht

¹Die Universität muss die Einhaltung der §§ 5 bis 10 nachweisen können. ²Insbesondere muss die für eine Datenverarbeitung fachlich zuständige Organisationseinheit den für das Verzeichnis nach Artikel 30 DS-GVO erforderlichen Eintrag der Servicestelle Datenschutz der Universität Mannheim zur Verfügung stellen.

Abschnitt III: Besondere Verarbeitungssituationen

§ 12 Videokommunikationsmittel; Lehrveranstaltungsaufzeichnung

- (1) ¹Zur Durchführung von Forschung und Lehre und in der akademischen Selbstverwaltung nutzen die Mitglieder und Angehörigen die vom Rektorat zugelassenen Videokommunikationssysteme. ²Diese müssen insbesondere dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellung sowie der Datenminimierung Rechnung tragen. ³Besonders eingriffsintensive Funktionen von Videokommunikationssystemen, insbesondere die Funktion des Aufmerksamkeits-Trackings, sind unzulässig.
- (2) ¹Eine Verpflichtung zur Aktivierung der Audio- und Videofunktionalitäten besteht im Rahmen einer Teilnahme nicht. ²Sofern es für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist, insbesondere wenn es sich um eine Veranstaltung mit Verpflichtung zur Mitarbeit handelt, können die Verantwortlichen anderweitige Regelungen treffen. ³Diese sind den Teilnehmenden vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen und entsprechend zu dokumentieren. ⁴§ 14a bleibt unberührt.
- (3) Nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführte Veranstaltungen dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 LHG zur Wiedergabe auf einem Endgerät übertragen werden, sofern es erforderlich ist, insbesondere aus Gründen der Platzkapazität oder zur Herstellung einer Öffentlichkeit.

- (4) ¹Nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführte Veranstaltungen dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 LHG aufgezeichnet werden, soweit die Dozierenden in die Aufzeichnung eingewilligt haben und durch technische und organisatorische Maßnahmen das Risiko verringern, dass personenbezogene Daten anderer Teilnehmenden aufgezeichnet werden. ²Sofern eine Aufzeichnung personenbezogener Daten anderer Teilnehmenden nicht verhindert werden konnte, dürfen die entsprechenden Teile der Aufzeichnung nicht zugänglich gemacht werden. ³Die Dozierenden entscheiden im Rahmen der Vorgaben des Rektorats, über welche Zugangswege die Aufzeichnungen welchem Personenkreis zugänglich gemacht werden.

§ 13 Videogestützte Analyse zu Lehr- und Qualifizierungszwecken

- (1) ¹Die Universität darf von Studierenden, Promovierenden und Habilitierenden Aufzeichnungen in Bild und Ton ohne deren Einwilligung erstellen, sofern diese erforderlich sind, um mit der Lehrperson eine gemeinsame Analyse und Reflexion mit dem Ziel vorzunehmen, Verhaltens- und Ausdrucksweisen oder Bewegungsabläufen zu bewerten und zu verbessern. ²Veranstaltungen mit Aufzeichnung dürfen nur dann ohne Alternativangebote ohne Aufzeichnung angeboten werden, falls das Ausbildungsziel aus didaktischen Gründen ohne Aufzeichnung nicht in vergleichbarem Maß erreicht werden kann. ³Soweit Veranstaltungen eine Aufzeichnung mit Bild oder Ton erfordern, sind in den jeweils einschlägigen Satzungen entsprechende Regelungen zu treffen.
- (2) ¹Die Aufzeichnungen dürfen nur der Lehrperson und der einzelnen betroffenen Person zugänglich gemacht werden. ²Sofern mehrere Personen von der Aufzeichnung betroffen sind, darf die Aufzeichnung der Lehrperson und allen betroffenen Personen zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Aufzeichnung ist unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Zwecke nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich ist.

§ 14 E-Learning-Systeme

- (1) ¹Die Universität betreibt ein spezialisiertes IT-System (E-Learning-System) zu dem Zweck, Lehrpersonen und Studierende sowie Gasthörerinnen oder Gasthörer und sonstigen Personen, soweit dies in einer Kooperationsvereinbarung geregelt ist, bei der Gestaltung der Prozesse in Studium, Lehre und Weiterbildung zu unterstützen. ²Das E-Learning-System umfasst insbesondere Komponenten zur Organisation von Veranstaltungen, von Arbeitsgruppen und des Studienalltags, zum Erstellen und Austausch von Lernmaterialien sowie zur Kommunikation von Lehrpersonen mit Studierenden sowie Gasthörerinnen oder Gasthörern und von Studierenden sowie Gasthörerinnen oder Gasthörern untereinander.
- (2) ¹Die für eine Lehrveranstaltung verantwortliche Person kann die Nutzung des zentral zur Verfügung gestellten E-Learning-Systems im Einzelfall für verbindlich erklären, sofern dies zum Kompetenzerwerb notwendig ist. ²Die Universität kann bestimmen, dass das E-Learning-System zu nutzen ist, um Leistungsnachweise einzureichen. ³In diesen Fällen sind die Nutzerinnen und Nutzer zur Abgabe folgender Daten verpflichtet:

1. Zugangsdaten,
 2. Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen des E-Learning-Systems.
- (3) Sollten auf dem E-Learning-System Online-Prüfungen angeboten werden, gelten hierfür die Regelungen in der jeweiligen Prüfungsordnung.
- (4) ¹Das E-Learning-System muss insbesondere dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellung sowie der Datenminimierung Rechnung tragen. ²Daten dürfen nur zum in Absatz 1 festgelegten Zweck verwendet werden. ³§ 6 bleibt unberührt.

§ 14a Prüfungen unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme

- (1) Die Universität darf von Studierenden, Promovierenden und Habilitierenden die für die Durchführung von Prüfungen unter Einsatz von elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen (digitale Prüfungsformate) erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.
- (2) Digitale Prüfungsformate können in Präsenz in den Räumlichkeiten der Universität beziehungsweise in Testzentren oder in von den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern gewählten Räumlichkeiten außerhalb der Universität durchgeführt werden.
- (3) Der störungsfreie Verlauf der digitalen Prüfungsformate ist durch entsprechende technische und fachliche Betreuung zu gewährleisten.
- (4) ¹Zur Durchführung von digitalen Prüfungsformaten dürfen ausschließlich die für diesen Zweck von der Universität freigegebenen und zentral bereitgestellten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme verwendet werden. ²Das jeweilige System ist entsprechend den hierfür zur Verfügung gestellten Hinweisen, insbesondere bezüglich der datensparsamen Anwendung, zu verwenden. ³Der Einsatz privater Endgeräte bleibt unberührt, soweit diese von der Universität für die Bearbeitung einer Prüfung zugelassen werden.
- (5) Bei der Durchführung digitaler Prüfungsformate sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Authentifizierung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

4. eine Deinstallation ist nach der Prüfung möglich.
- (6) Die Prüferin oder der Prüfer hat sicherzustellen, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer vor der Prüfungsanmeldung gemäß § 32a Absatz 3 LHG informiert werden.
- (7) ¹Bei der Durchführung digitaler Prüfungsformate ist sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. ²Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.
- (8) ¹Bei einer Prüfung, an der die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer selbst nicht vor Ort anwesend ist, erfolgt ein Identitätsnachweis durch die Anmeldung an der Prüfungsplattform. ²Bei einer Prüfung, an der die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer vor Ort anwesend ist, erfolgt ein Identitätsnachweis durch Vorzeigen eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments mit Lichtbild, insbesondere eines Personalausweises oder Reisepasses, gegenüber dem universitären Personal. ³Die Universität kann weitere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren durch Satzung festlegen, die sie neben der Authentifizierung nach den Sätzen 1 und 2 zusätzlich anbietet. ⁴Absatz 9 Satz 3 Nummer 2 bleibt unberührt.
- (9) ¹Digital unterstützte mündliche Prüfungen werden unter Videoaufsicht nach Maßgabe der §§ 32 a, 32 b Landeshochschulgesetz oder in den Räumen oder in Testzentren der Universität, jeweils als Videokonferenz durchgeführt. ²Bei einer Präsenzprüfung ist es möglich, dass nur einzelne prüfende Personen per Videokonferenz zugeschaltet werden. ³Die Durchführung einer digital unterstützten mündlichen Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:
1. ¹Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind zur Durchführung der digital unterstützten mündlichen Prüfung verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Videokonferenz zu aktivieren. ²Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben bei Prüfungen außerhalb der Räume oder Testzentren der Universität bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass keine Bilder oder Töne Dritter übertragen werden und ein neutraler Hintergrund gewählt wird. ³Die technische Änderung des Hintergrunds, insbesondere Hintergrundfilter oder Verwischungsfunktion, ist nicht zulässig. ⁴Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt
 2. ¹Vor Beginn der Prüfung, an der die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer selbst nicht vor Ort anwesend ist, muss diese oder dieser ihre oder seine Identität auf Aufforderung durch das In-die-Kamera-Zeigen eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments mit Lichtbild, insbesondere eines Personalausweises oder Reisepasses, nachweisen. ²Die Informationen, die nicht für eine Identifizierung erforderlich sind, können von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer abgedeckt werden. ³Die Universität kann weitere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren durch Satzung festlegen, die sie neben der Authentifizierung nach Satz 1 zusätzlich anbieten.

3. ¹Ausgenommen einer zur technischen Durchführung erforderlichen kurzfristigen Speicherung ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Audiodaten oder eine Speicherung der Daten anlässlich der Authentifizierung nicht zulässig. ²Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Videokonferenz seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen. ³Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- (10) ¹Die Möglichkeit, an einer digital unterstützten mündlichen Prüfung, die nicht in den Räumen der Universität oder in Testzentren erbracht wird, unter Berufung auf die Freiwilligkeit im Sinne des § 32a Absatz 3 Nummer 4 LHG nicht teilzunehmen, endet eine Woche vor dem Prüfungstermin; entscheidend ist der Eingang der Erklärung bei der Universität. ²Die Regelungen der Studien und Prüfungsordnungen zu Abmeldung und Rücktritt von einer Prüfung bleiben unberührt.
- (11) Im Übrigen finden die Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für die Durchführung von schriftlichen Studien- oder Prüfungsleistungen Anwendung.

§ 15 Verarbeitung von Studierendendaten in der Studierendenberatung

- (1) Die Studienberatung ist grundsätzlich ein freiwilliges Serviceangebot der Universität.
- (2) Im Falle einer studienfachlichen Beratung gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 5 LHG werden folgende Daten erhoben:
1. Nachname,
 2. Vorname,
 3. Geburtsdatum,
 4. Datum des Beratungsgesprächs,
 5. Art des Studiums, zu dem die Beratung stattgefunden hat.
- (3) ¹Die Universität darf die bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanmeldungen der betroffenen Person auswerten, um dieser ein individuelles Beratungsangebot zu unterbreiten. ²Ein solches Angebot erfolgt auf Anfrage des Betroffenen oder sofern der Studienerfolg bei einem Abgleich mit der Studien- und Prüfungsordnung gefährdet erscheint, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass die erforderlichen Leistungen zeitlich nicht rechtzeitig erbracht werden.

§ 16 Campusmanagementsystem

- (1) Die Universität betreibt ein Campusmanagementsystem mit Self-Service-Funktionen.
- (2) Die dezentralen Organisationseinheiten sind berechtigt, das Campusmanagementsystem unterstützende Systeme zu betreiben, sofern diese
1. durch die Servicestelle Datenschutz beraten wurden,

2. im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DS-GVO der Universität geführt werden,
3. eine Genehmigung des Rektorats vorliegt.

§ 17 Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, Ordnungsverfahren

Zugriff auf Daten der Studierenden im Sinne von Artikel 9 und Artikel 10 Datenschutz-Grundverordnung sowie zum Ordnungsverfahren nach § 62 a Landeshochschulgesetz dürfen nur Personen haben, die mit der Bearbeitung der jeweiligen Angelegenheit beauftragt sind und nur soweit dies erforderlich ist.

§ 18 Datenverarbeitung zur Durchführung des Promotionsverfahrens

- (1) ¹Die Universität führt für jede Doktorandin und jeden Doktoranden eine Promotionsakte.
²Diese enthält in der Regel
 1. einen Antrag auf Annahme und auf Eröffnung des Promotionsverfahrens, einschließlich der in der Promotionsordnung geforderten Dokumente,
 2. Bescheide der Universität,
 3. Gutachten über die Dissertation und Protokoll der mündlichen Promotionsprüfung,
 4. Entwurf der Promotionsurkunde.
- (2) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 13 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 8 LHG und § 38 Absatz 5 Satz 4 LHG betreibt die Universität ein zentrales System, gegebenenfalls mit Self-Service-Funktionen, gegebenenfalls als Teil des Campusmanagementsystems.
- (3) Die dezentralen Organisationseinheiten sind berechtigt, das zentrale System unterstützende Systeme zu betreiben, sofern diese
 1. durch die Servicestelle Datenschutz beraten wurden,
 2. im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DS-GVO der Universität geführt werden,
 3. eine Genehmigung des Rektorats vorliegt.

§ 19 Datenverarbeitung zur Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen

Die Universität verwendet folgende Daten zur Pflege der Verbindung zu den Absolventinnen und Absolventen:

1. Kontaktdaten,
2. Fakultät und Studiengang,
3. Art und Datum des Abschlusses.

§ 20 Datenverarbeitung für die Selbstverwaltung

- (1) Die Universität verarbeitet personenbezogene Daten von Studierenden sowie Gasthörerinnen bei der Mitwirkung in der Selbstverwaltung.
- (2) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung umfasst die erforderlichen vorgelagerten Verfahren, insbesondere Wahlen einschließlich deren Vorbereitung.
- (3) Einzelheiten der Datenverarbeitung werden durch die jeweiligen Satzungen, insbesondere Verfahrensordnungen und Wahlordnungen, geregelt.

§ 21 Verfasste Studierendenschaft

Die Universität darf an die Verfasste Studierendenschaft die personenbezogenen Daten übermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft nach § 65 LHG erforderlich sind.

§ 22 Bescheinigungen

- (1) ¹Die Universität stellt für die Studierenden pro Semester eine Studienbescheinigung online zum Abruf bereit. ²Bei Gasthörerinnen und Gasthörern stellt die Universität einen Hörerausweis aus.
- (2) ¹Nach erfolgter Exmatrikulation erhält die oder der Betroffene jeweils eine Exmatrikulationsbescheinigung für die gesetzliche deutsche Rentenversicherung. ²Im Falle der Exmatrikulation von Amts wegen, wird eine Bescheinigung nur auf Antrag des Betroffenen ausgestellt. ³§ 62 Absatz 5 LHG bleibt unberührt.

§ 23 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen

- (1) Im Rahmen von Prüfungsverfahren verarbeiten die innerhalb der Universität zuständigen Organisationseinheiten, insbesondere das zuständige Prüfungsamt und der zuständige Prüfungsausschuss, die gemäß den Bestimmungen der Satzung nach § 12 Absatz 6 Landeshochschulgesetz erhobenen Daten sowie weitere von der Universität generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.
- (2) ¹Schriftliche, elektronische sowie hybride Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Praxisberichte, einschließlich der darauf bezogenen Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen werden vom Prüfungsamt zwei Jahre aufbewahrt. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in welchem das Ergebnis der Prüfungsleistung bekannt gegeben worden ist, zu laufen. ³Sollte die Prüfung angefochten worden sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung. ⁴Vorgaben der Prüfungsordnungen bleiben unberührt.
- (3) Bachelor- und Masterarbeiten, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, werden für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Ausstellung des Zeugnisses aufbewahrt.

§ 24 Buchungssystem des Instituts für Sport der Universität Mannheim

- (1) Das Institut für Sport nutzt ein spezialisiertes IT-System zum Zwecke der Anmeldung von Teilnehmenden am Hochschulsport, der Verwaltung von Daten der Teilnehmenden, der Ausstellung von Teilnahmetickets für den Zugang von teilnehmerbeschränkten Kursen sowie Zugang zu den Sportstätten (Buchungssystem), soweit es sich um anmeldepflichtige Veranstaltungen handelt.
- (2) Die Daten der Teilnehmenden werden zwei Jahre nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses gelöscht.
- (3) ¹Das Buchungssystem muss insbesondere dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellung sowie der Datenminimierung Rechnung tragen. ²Daten dürfen nur zum in Absatz 1 festgelegten Zweck verwendet werden. ³§ 6 bleibt unberührt.

Abschnitt IV: Verantwortlichkeiten

§ 25 Verantwortlichkeit der vertretungsberechtigten Leitung

- (1) Das Rektorat hat die Gesamtverantwortung für das Einrichten und den Betrieb eines funktionierenden Datenschutzmanagementsystems.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor der Hochschule ist nach außen für die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen verantwortlich.
- (3) ¹Zum Aufgabenbereich der Leitungen der Organisationseinheiten gehört, die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Regelungen in der jeweiligen Organisationseinheit sicherzustellen. ²Die Leitungen sind dafür verantwortlich, die bestehenden Sicherheitsstandards für den Datenschutz und die Datensicherheit in ihrer Organisationseinheit umzusetzen und aufrechtzuerhalten.

§ 26 Verantwortlichkeit aller Beschäftigten

¹Die Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit ist Aufgabe und Verpflichtung aller Beschäftigten. ²Die Universität trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Beschäftigten über die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit zu informieren.

§ 27 Verantwortlichkeit aller weiteren Personen

Weitere Personen dürfen an der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Universität nur dann teilhaben, wenn diese datenschutzkonform durch die Universität hierzu ermächtigt sind, das Datengeheimnis wahren und sich der Einhaltung des Datenschutzrechts verpflichten.

§ 28 Beratung

¹Die Servicestelle Datenschutz berät bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Regelungen. ²Die Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten nach der Datenschutz-Grundverordnung bleiben unberührt.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

[nicht wiedergegeben]